

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9f94a328-7d1e-3238-ad8e-361f18410a31>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Füllanlagen Errichten von Füllanlagen (TRG 401)
Amtliche Abkürzung	TRG 401
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 5 TRG 401 - Einrichtungen in Füllanlagen für oxidierend wirkende Druckgase [\(1\)](#)

Siehe auch VBG 62.

5.1 Armaturen

Armaturen für Sauerstoff müssen so beschaffen sein, daß ein Ausbrennen verhindert ist, oder so angeordnet oder geschützt sein, daß bei einem Ausbrennen Beschäftigte nicht verletzt werden können.

5.2 Ventile

Spindelventile für Sauerstoff müssen bei Nennweiten über 15 mm und Betriebsüberdrücken von mehr als 40 bar so beschaffen sein, daß das Spindelgewinde außerhalb des Gasraumes des Ventils liegt.

5.3 Dichtwerkstoffe

Dichtwerkstoffe, die brennbare Bestandteile enthalten und mit oxidierend wirkenden Druckgasen in Berührung kommen, sind für Armaturen aus Stahl nur zulässig, wenn die Eignung für die in Frage kommenden Drücke, Temperaturen und Einbauweisen nachgewiesen ist.

5.4 Gleitmittel

Für Sauerstoffarmaturen sind nur solche Gleitmittel zulässig, deren Eignung für die in Frage kommenden Betriebsbedingungen nachgewiesen ist.

5.5 Bewegliche Leitungen

Schlauchleitungen müssen für Sauerstoff geeignet sein.

5.6 Meldeeinrichtungen bei Bränden

Im Bereich von Füllanlagen für oxidierend wirkende Druckgase müssen Einrichtungen zum Melden von Bränden vorhanden sein. Diese Forderung ist z.B. erfüllt, wenn ein Fernsprecher, Funksprechgerät oder Feuermelder schnell erreichbar ist.

5.7 Ausstattung der Abfüllräume, Schutzmaßnahmen beim Füllen in Räumen

Die in den [Nummern 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3](#) enthaltenen Forderungen gelten auch für oxidierend wirkende Druckgase in flüssigem Zustand.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)